

Satzung

für den "Verein der Freunde des Gymnasiums in Trittau e. V."

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Gymnasiums in Trittau e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Trittau.

Der Verein ist beim zuständigen Vereinsregistergericht eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein wird ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abschnitte "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung und Erziehung der Schüler des Gymnasiums Trittau dienen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen Belange der Schule fördern.

§ 3

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dienen der Verbesserung der Lehr- und Lernmittel der Schule und der Weckung des Gemeinschaftssinnes durch Unterstützung verschiedener Unternehmungen. Außerdem können besonders engagierte Schülerinnen und Schüler eine Anerkennung erhalten.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel beschließen der erste und der zweite Vorsitzende über Beträge bis zu 100,00 € je Ausgabe jeweils allein, darüber hinaus zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Kassenwart.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und sich zu seiner Satzung bekennt. Auch Firmen und Institutionen können die Vereinsmitgliedschaft erwerben.

Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag beträgt mindestens € 12,00 pro Kalenderjahr. Der Vorstand kann auf Antrag in Ausnahmefällen einen geringeren Mindestbeitrag festsetzen und/oder Stundung der Mitgliedsbeiträge gewähren.

§ 7 Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart.

Zum zweiten Vorsitzenden sollte ein Mitglied des Lehrerkollegiums gewählt werden. Im Übrigen muss ein Mitglied des Vorstands der Elternschaft angehören.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur neuen Wahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, lediglich ihre notwendigen Ausgaben dürfen vergütet werden.

Dem Vorstand obliegt die Bearbeitung und Durchführung von Vorschlägen, die dem Vereinszweck dienen. Die Vorschläge kommen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, der Elternschaft und der Lehrerschaft.

Der Gesamtvorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 8 Rechnungsführung und Kassenbericht

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für eine Amtszeit von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Beide Kassenprüfer haben die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf abgehalten werden.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen, sie erfolgt durch Aushang in der Schule und Veröffentlichung auf der Homepage des Gymnasiums.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben. Für diese Mitgliederversammlung kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Verein zu Händen des Vorstands einzureichen.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung Erschienenen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen; diese können jedoch nur beschlossen werden, wenn sie in der gemäß Absatz 2 bekannt gegebenen Tagesordnung mit dem

TOP "Satzungsänderung" angekündigt sind. Ein Vorstandsmitglied kann auf einer Mitgliederversammlung durch Wahl eines Nachfolgers mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung Erschienenen.

Anträge bezüglich Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden und müssen mindestens von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.

§ 11 Verteilung des Restvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Schulverwaltung des Gymnasiums Trittau, die es im Rahmen der Zweckbestimmung gemäß § 2 zu verwenden hat.